jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2014/4/9 33Bs16/14s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.2014

Kopf

Das Oberlandesgericht Wien als Vollzugssenat nach § 16a StVG hat durch den Richter Mag. Gruber als Vorsitzenden sowie die Richterin Mag. Neubauer und den fachkundigen Laienrichter Mag. Higatsberger als weitere Senatsmitglieder in der Vollzugssache des Georg B***** über dessen Beschwerde gegen den Bescheid der Vollzugskammer beim Oberlandesgericht Linz vom 27. Dezember 2013, GZ Vk 164/13-8, nach § 121b Abs 3 StVG in nichtöffentlicher Sitzung denDas Oberlandesgericht Wien als Vollzugssenat nach Paragraph 16 a, StVG hat durch den Richter Mag. Gruber als Vorsitzenden sowie die Richterin Mag. Neubauer und den fachkundigen Laienrichter Mag. Higatsberger als weitere Senatsmitglieder in der Vollzugssache des Georg B***** über dessen Beschwerde gegen den Bescheid der Vollzugskammer beim Oberlandesgericht Linz vom 27. Dezember 2013, GZ Vk 164/13-8, nach Paragraph 121 b, Absatz 3, StVG in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit angefochtenem Bescheid gab die belangte Behörde einer Beschwerde des Strafgefangenen gegen die Ablehnung der Überstellung in den Entlassungsvollzug durch den Leiter der Justizanstalt Garsten nicht Folge und hielt dazu im Wesentlichen fest, dass der Anstaltsleiter aufgrund der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und seiner Ablehnung von Ausgängen unter GPS-Überwachung zu Recht noch nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 145 Abs 1 und 2 StVG ausgegangen war. Mit angefochtenem Bescheid gab die belangte Behörde einer Beschwerde des Strafgefangenen gegen die Ablehnung der Überstellung in den Entlassungsvollzug durch den Leiter der Justizanstalt Garsten nicht Folge und hielt dazu im Wesentlichen fest, dass der Anstaltsleiter aufgrund der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und seiner Ablehnung von Ausgängen unter GPS-Überwachung zu Recht noch nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Paragraph 145, Absatz eins und 2 StVG ausgegangen war.

In der dagegen aufgrund der Übergangsbestimmung des § 181a Abs 8 StVG rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt B***** im Wesentlichen vor, sowohl der Anstaltsleiter als auch die Vollzugskammer wären aufgrund seines zuletzt gezeigten Verhaltens zu Unrecht davon ausgegangen, dass er noch nicht in den Entlassungsvollzug überstellt werden könne.In der dagegen aufgrund der Übergangsbestimmung des Paragraph 181 a, Absatz 8, StVG rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt B***** im Wesentlichen vor,

sowohl der Anstaltsleiter als auch die Vollzugskammer wären aufgrund seines zuletzt gezeigten Verhaltens zu Unrecht davon ausgegangen, dass er noch nicht in den Entlassungsvollzug überstellt werden könne.

Rechtliche Beurteilung

Nach § 16a Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 StVG entscheidet das Oberlandesgericht Wien für das ganze Bundesgebiet über Beschwerden gegen einen Beschluss des Vollzugsgerichts nach § 16 Abs 3 leg.cit. wegen Rechtswidrigkeit, wobei letztere nicht vorliegt, soweit das Vollzugsgericht Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt hat.Nach Paragraph 16 a, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, StVG entscheidet das Oberlandesgericht Wien für das ganze Bundesgebiet über Beschwerden gegen einen Beschluss des Vollzugsgerichts nach Paragraph 16, Absatz 3, leg.cit. wegen Rechtswidrigkeit, wobei letztere nicht vorliegt, soweit das Vollzugsgericht Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt hat.

Nach § 145 Abs 1 und 2 StVG beginnt der Entlassungsvollzug je nach Ausmaß der zu vollziehenden Freiheits- strafe drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung, wobei letztere, abgesehen von feststehenden Zeitpunkten (z.B. absolutes Haftende), vom Anstaltsleiter im Sinne einer Prognoseentscheidung anzunehmen ist, wenn „hohe Wahrscheinlichkeit“ für eine tatsächliche Entlassung besteht (Drexler, StVG³ § 145 Rz 1 mwN).Nach Paragraph 145, Absatz eins und 2 StVG beginnt der Entlassungsvollzug je nach Ausmaß der zu vollziehenden Freiheits- strafe drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung, wobei letztere, abgesehen von feststehenden Zeitpunkten (z.B. absolutes Haftende), vom Anstaltsleiter im Sinne einer Prognoseentscheidung anzunehmen ist, wenn „hohe Wahrscheinlichkeit“ für eine tatsächliche Entlassung besteht (Drexler, StVG³ Paragraph 145, Rz 1 mwN).

Da die Vollzugskammer gegenständlich mangels eines fixen Haftendes (lebenslange Haft) innerhalb der gesetzlichen Parameter eine vertretbare Prognoseentscheidung traf, übte sie Ermessen im Sinne des § 16a Abs 2 StVG, weshalb keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im Sinne des § 16 Abs 1 Z 1 leg.cit. gegeben ist.Da die Vollzugskammer gegenständlich mangels eines fixen Haftendes (lebenslange Haft) innerhalb der gesetzlichen Parameter eine vertretbare Prognoseentscheidung traf, übte sie Ermessen im Sinne des Paragraph 16 a, Absatz 2, StVG, weshalb keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im Sinne des Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer eins, leg.cit. gegeben ist.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Textnummer

EW0000592

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2014:0330BS00016.14S.0409.000

Im RIS seit

26.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at